

Verfahrensbeschreibung

Erfindungsmeldungen und Patentanmeldungen an der Universität Münster

1. Allgemeine Informationen

Patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindungen von Beschäftigten der Universitäten unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG). Zu den Arbeitnehmer*innen im Sinne des Gesetzes zählen alle Hochschullehrer*innen, Angestellten, Arbeiter*innen und Beamt*innen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Uni Münster (UM) stehen.

Mit der Novellierung des §42 ArbnErfG vom 7. Februar 2002 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Erfindungs- und Patentwesen im Hochschulbereich grundlegend umgestaltet. Das frühere Hochschullehrerprivileg, das dienstliche Erfindungen der Hochschullehrer*innen zu freien Erfindungen erklärt hatte, ist damit entfallen. Seit Beginn des Jahres 2002 gelten im gesamten Hochschulbereich grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des ArbnErfG.

2. Erfindungsmeldungen

Jede Erfindung, die Hochschulbeschäftigte in dienstlicher Eigenschaft gemacht haben, ist von der/m Erfinder*in der Universität Münster in Form einer Erfindungsmeldung unverzüglich schriftlich zu melden.

Meldungen über Diensterfindungen werden durch das offizielle Formular Erfindungsmeldung mit den notwendigen Anlagen beim Dezernat 6 der Universität Münster (Frau Dr. Katharina Steinberg), Schlossplatz 2 eingereicht.

Das Dezernat 6.2 vollzieht eine Prüfung jeder Erfindungsmeldung auf Vollständigkeit, auf Bestehen eines Arbeitsverhältnisses der Erfinder*innen zur UM und die möglichen Rechte Dritter an der Erfindung und sendet eine Eingangsbestätigung an die Erfinder*innen. Ab Datum der Eingangsbestätigung läuft die gesetzliche Frist von 4 Monaten, innerhalb derer eine Entscheidung der UM über Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung getroffen werden muss.

Zeitgleich vergibt das Dezernat 6 einen Bewertungsauftrag an die PROvendis GmbH, die IP-Management-Agentur der NRW Hochschulen, deren Gesellschafter die UM ist.

PROvendis vergibt ein Aktenzeichen für die Erfindungsmeldung und erstellt eine schutzrechtliche, technologische und wirtschaftliche Bewertung der Erfindung. Hier fließen folgende Bewertungskriterien ein:

- Stand der Technik,
- der mögliche Schutzzumfang eines Patentbesitzes,
- seine strategische Bedeutung für die Universität,
- den Entwicklungsstand der Erfindung,
- das realistisch zu erwartende Potential am Markt.

In einer Stellungnahme gibt PROvendis der Universität die Empfehlung einer Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung ab.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme oder Freigabe trifft das Rektorat der UM durch das Dezernat 6. Die Erfinder*innen werden durch das Dezernat 6.2 über die Entscheidung benachrichtigt. Die Entscheidung muss innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung gefällt werden.

Bei geplanten Publikationen von Wissenschaftler*innen gibt es eine Sonderregelung nach der die Erfindungsmeldung in Zusammenarbeit mit der PROvendis GmbH schnellstmöglich bearbeitet werden soll.

Falls Sie Fragen zur Erfindungsmeldung haben, hilft Ihnen Frau Katarina Kühn, Patentreferentin an der UM, gerne weiter:

Katarina Kühn

Robert-Koch-Straße 40,
48149 Münster

E-Mail: katarina.kuehn@uni-muenster.de

Tel.: + 49 / 251 83 - 32223

3. Inanspruchnahme

Eine Dienstleistungserfindung kann von der Hochschule innerhalb von vier Monaten in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme gilt als erklärt, wenn der Arbeitgeber die Dienstleistungserfindung nicht bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Eingang gegenüber dem Arbeitnehmer freigibt.

Im Falle einer Inanspruchnahme der Erfindung durch die UM wird PROvendis GmbH als IP-Management-Agentur der UM mit der Patentanmeldung über eine*n Patentanwalt*in beauftragt. Die Anmeldung muss mindestens in Deutschland erfolgen, richtet sich jedoch nach den jeweiligen Vermarktungsaussichten. Die Kosten trägt die UM.

Die Weiterverfolgung des Schutzrechtes und dessen Vermarktung wird von der PROvendis GmbH betreut, wobei die Erfinder*innengemeinschaft auf Wunsch stets in den Prozess mit einbezogen wird. PROvendis GmbH erstellt ein aussagekräftiges Technologieangebot, das aktiv geeigneten Unternehmen unterbreitet wird und zur effektiven Verwertung in verschiedenen Datenbanken eingestellt wird.

Die Erfinder*in erhält für eine Erfindung, die die Hochschule in Anspruch genommen und anschließend verwertet hat, eine Erfindervergütung in Höhe von 30% der durch die Verwertung erzielten Bruttoverwertungserlöse.

Im Fall eines strategischen Patentbesitzes ohne konkrete Aussicht auf Vermarktungserfolg erfolgt nur eine Patentanmeldung in Deutschland.

4. Freigabe

Im Falle einer Freigabe fallen alle Rechte an der Erfindung zurück an die Erfinder*innengemeinschaft, die auf eigene Kosten ein Patent anmelden kann.

5. Geheimhaltung

Die Erfinder*in ist verpflichtet, eine Dienstleistungserfindung geheim zu halten bis über ihre Inanspruchnahme bzw. Freigabe durch die UM entschieden ist, da eine bereits veröffentlichte Erfindung nicht mehr zum Patent angemeldet werden kann.